

Karlsruhe billigt Rentenkürzung

Karlsruhe – Die seit zehn Jahren geltende Kürzung der Rente bei Erwerbsminderung ist mit dem Grundgesetz vereinbar. Das hat das Bundesverfassungsgericht entschieden. Danach greifen die Abschläge von höchstens 10,8 Prozent, die seither bei einem Rentenbezug vor dem 60. Geburtstag vorgenommen werden, zwar in die Eigentumsgarantie ein, die auch Rentenanwartschaften schützt. Dieser Eingriff sei allerdings gerechtfertigt, weil damit die Finanzierung der Rentenversicherung und damit ihre Zukunftsfähigkeit sichergestellt werden solle, heißt es in zwei Beschlüssen des Ersten Senats. (Az: 1 BvR 3588/08 u. 555/09)

Auslöser der Kürzung war die Anhebung der Altersgrenzen für den Vorruhestand in der Rentenreform von 1992, die für Frührentner Abschläge von bis zu 18 Prozent zur Folge hatte. Weil der Vorruhestand damit weniger attraktiv geworden war, wichen offenkundig vor allem Arbeitslose auf die ertragreichere Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit aus: Im Jahr vor der Kürzung verzeichnete man 214 000 neue Rentner mit Erwerbsminderung, drei Jahre danach sank ihre Zahl auf 170 000.

Das Karlsruher Gericht stellte allerdings klar, dass allein der Wunsch des Gesetzgebers, die Staatsfinanzen zu sanieren, nicht jede Rentenkürzung rechtfertige; jedenfalls einer „sprunghaften und willkürlichen Veränderung der Rentenhöhe“ seien verfassungsrechtliche Grenzen gesetzt. Im konkreten Fall indes hielten sich die Abschläge in Grenzen; die Beschwerdeführer, die mit 51 beziehungsweise 58 Jahren in Rente gingen, mussten Kürzungen 15 und 16 Euro pro Monat hinnehmen. *jan*